

# **Georgsanstalt-BBS II des Landkreises Uelzen**

## **Benutzungsordnung der Fachbibliothek**

### § 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Unterschrift unter die Anmeldung und der Aushändigung der Lesernummer begründet.
- (2) Alle LehrerInnen, SchülerInnen und MitarbeiterInnen der Schule sind berechtigt, die Bibliothek im Rahmen der gültigen Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule.

### § 2 Allgemeine organisatorische Regelungen und Datenschutz

- (1) Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten der BenutzerInnen werden im Rahmen des Benutzerverhältnisses aus organisatorisch erforderlichen Gründen mittels EDV verarbeitet und auf dem Server des Bücherbusses gespeichert. Die Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.
- (2) Jede Änderung der Personalien und der Anschrift ist der Bibliothek mitzuteilen. Auf Verlangen ist die gültige Anschrift nachzuweisen.

### § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Die Medien der Bibliothek werden bis zu drei Wochen ausgeliehen.
- (2) Die Bibliothek kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist bestimmen oder Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- (3) Die Leihfrist kann auf persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Antrag bis zu zweimal verlängert werden. Über eine weitere Verlängerung entscheidet in Ausnahmefällen das Team der Bibliothek. Für eine weitere Verlängerung müssen die Medien in der Bibliothek vorgelegt werden. Anträge auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderwärtige Vormerkung des Titels vorliegt.
- (4) Medien, die bereits angemahnt wurden, können nicht verlängert werden.

### § 4 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Die BenutzerInnen sind im allgemeinen Interesse verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch das Abändern des Textes und das Einschreiben von Bemerkungen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (2) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die BenutzerInnen haften für verursachte Beschädigungen oder Verluste. Die Beweislast für fehlendes Verschulden liegt in diesen Fällen bei den BenutzerInnen.

## § 5 Rückgabepflicht

- (1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Leihfrist kann jederzeit im Leserkonto eingesehen werden.
- (2) Ferien:
  - a. Spätestens eine Woche vor dem Verlassen der Schule sind alle Medien zurückzugeben.
  - b. Die Schulferien unterbrechen laufende Ausleihfristen, d.h. diese werden um die Dauer der Ferien verlängert.

## § 6 Hausrecht und Ausschluss

- (1) Das Hausrecht in der Bibliothek wird durch die Mitglieder des Bibliotheksteams ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Verstöße hiergegen oder gegen die Benutzungsordnung können vom Bibliothekspersonal oder einer zuständigen Lehrkraft mit sofortiger Verweisung geahndet werden.
- (2) Das Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht erlaubt.
- (3) Die Nutzung eines Handys in der Bibliothek ist nur in Absprache mit dem Bibliothekspersonal gestattet.

## § 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gegeben.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten ist mit der Schulleitung oder dem Bibliothekspersonal abzusprechen. Die Bibliothek ist ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen.